

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Ministeriums Ländlicher Raum

Nutzhanf als Zierpflanze

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt es die Landesregierung, daß der Nutzhanf *Cannabis sativa* nur in der Landwirtschaft, nicht jedoch als Zierpflanze durch Gartenbaubetriebe angebaut werden darf, obwohl der THC-Gehalt der dafür in Frage kommenden Ziersorten unter 0,3 % liegt?
2. Wird sich die Landesregierung für eine Aufhebung des Anbauverbotes für Gärtnereien, gegebenenfalls über den Bundesrat, einsetzen?
3. Wenn nein, wie begründet dies die Landesregierung?

08. 07. 96

Dagenbach REP

Antwort

Mit Schreiben vom 1. August 1996 Nr. Z(23)–0141.5/24 F beantwortet das Ministerium Ländlicher Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Durch eine am 4. April 1996 in Kraft getretene Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) wurde bestimmten landwirtschaftlichen Betrieben ermöglicht, Nutzhanf anzubauen, sofern es sich um zertifiziertes Saatgut einer im EU-Sortenkatalog aufgeführten Sorte handelt.

Dieser Gesetzesänderung lag eine Empfehlung des Sachverständigenausschusses nach § 1 Abs. 2 BtMG zugrunde, wonach vor dem Hintergrund des zunehmenden ökologischen und ökonomischen Nutzens für die Landwirtschaft eine kontrollierte und auf landwirtschaftliche Betriebe eingeschränkte Freigabe des Anbaus von Hanfsorten mit einem Gehalt bis zu 0,3 % THC für vertretbar gehalten wurde. Ziel dieser Maßnahme ist, das Marktpotential für die Hanfpflanze als nachwachsender Rohstoff für die industrielle und möglicherweise energetische Verwendung zu erschließen.

Da sich die Hanfpflanzen mit hohem THC-Gehalt im äußerlichen Erscheinungsbild nicht von Nutzhanf mit einem Gehalt unter 0,3 % THC unterscheiden und selbst bei diesem eine mißbräuchliche Verwendung nicht völlig ausgeschlossen ist und effektive Kontrollmaßnahmen wie die Untersuchung von Pflanzenproben auf ihren THC-Gehalt nur begrenzt durchführbar sind, hat der Gesetzgeber die Ausnahmeregelung auf Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte beschränkt und nicht auf Gartenbaubetriebe ausgedehnt, deren Geschäftszweck es ist, ihre Produkte an breite Bevölkerungskreise zu verkaufen.

Auch derjenige, der im Falle einer Aufhebung des Anbauverbotes lebende Pflanzen (zum Beispiel Topfpflanzen) von Gärtnereien erwerben würde, wäre im Sinne der Vorschrift Anbauer von Hanf. Insoweit wäre die Aufhebung des Anbauverbotes nur für Gartenbaubetriebe nicht sinnvoll, da die Weitergabe an Dritte nach dem BtMG nicht erlaubt wäre. Selbst die Abgabe in Form von Schnittpflanzen würde dem Ziel des Gesetzes, die mißbräuchliche Verwendung von Betäubungsmitteln so weit wie möglich auszuschließen, aus den genannten Gründen zuwiderlaufen.

Zu 2:

Die Landesregierung hat nicht die Absicht, sich bei der Bundesregierung für eine Aufhebung des Hanfanbauverbotes im Sinne des Antrags einzusetzen.

Zu 3:

Zur Begründung wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 1 verwiesen.

Gerdi Staiblin

Ministerin für den ländlichen Raum